



GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Gemeindeordnung	1
Art. 2	Gemeindeart	1
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	1
II.	Die Stimmberechtigten	1
1.	Politische Rechte	1
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	1
2.	Urnenwahlen und –abstimmungen	1
Art. 5	Verfahren	1
Art. 6	Urnenwahlen	2
Art. 7	Erneuerungswahlen	2
Art. 8	Ersatzwahlen	2
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	2
Art. 10	Fakultatives Referendum	3
3.	Gemeindeversammlung	3
Art. 11	Einberufung und Verfahren	3
Art. 12	Wahlbefugnisse	3
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 14	Planungsbefugnisse	3
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 16	Finanzbefugnisse	4
III.	Gemeindebehörden	5
1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 17	Geschäftsführung	5
Art. 18	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	5

Art. 19	Offenlegung der Interessenbindung	5
Art. 20	Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 21	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	5
2.	Gemeinderat	6
Art. 22	Zusammensetzung	6
Art. 23	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art. 24	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 25	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 26	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 27	Finanzbefugnisse	8
3.	Eigenständige Kommissionen	9
3.1	Sozialkommission	9
Art. 28	Zusammensetzung	9
Art. 29	Aufgaben	9
Art. 30	Finanzbefugnisse	9
Art. 31	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 32	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	9
3.2	Baukommission	10
Art. 33	Zusammensetzung	10
Art. 34	Aufgaben	10
Art. 35	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 36	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	10
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	10
1.	Unterstellte Kommissionen	10
Art. 37	Unterstellte Kommissionen	10

2.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	11
Art. 38	Zusammensetzung	11
Art. 39	Aufgaben	11
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen	11
Art. 41	Prüfungsfristen	11
Art. 42	Finanztechnische Prüfung	11
3.	Wahlbüro	12
Art. 43	Zusammensetzung	12
Art. 44	Aufgaben	12
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	12
Art. 45	Aufgaben und Anstellung	12
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 46	Inkrafttreten	12
Art. 47	Aufhebung früherer Erlasse	12
Art. 48	Übergangsregelung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung

Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart

Art. 2 Turbenthal bildet eine politische Gemeinde.

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

Art. 3 In der Gemeinde Turbenthal wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Art. 4 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in den Gemeinderat sowie in eigenständige Kommissionen ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter ist mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar. Für die Mitglieder der übrigen Kommissionen gelten keine Wohnsitzeinschränkungen.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Verfahren

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 6 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 7 Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Ersatzwahlen

Art. 8 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 9 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Fakultatives Referendum

Art. 10 ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, die Wahlen in der Gemeindeversammlung, die Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren

Art. 11 Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Personalrecht für die Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbefugnisse

Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,

3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine Verwaltungsbe-
fugnisse

Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und weitere Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse

Art. 16 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. den Erwerb, die Veräusserung, oder den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 200'000.00.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung

Art. 17 Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behörden-erlassen.

Grundsätze der Verwal-
tungsorganisation

Art. 18 ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Offenlegung der Interessen-
bindung

Art. 19 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Beratende Kommissionen
und Sachverständige

Art. 20 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgabenübertragung an
einzelne Mitglieder oder
Ausschüsse

Art. 21 ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der

Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 23 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 24 Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 25 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Festsetzung der Gebührentarife im Rahmen der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Grundzüge der Gebührenerhebung
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 26 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht wesentliche neue Aufgaben übernommen werden,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 27 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. der Erwerb, die Veräusserung oder der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 200'000.00.
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Sozialkommission

Zusammensetzung

Art. 28 ¹ Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 29 Die Sozialkommission besorgt eigenständig die gesetzlichen Aufgaben des Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbereiches.

Finanzbefugnisse

Art. 30 Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00. für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 50'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr. Die Kompetenz zur Genehmigung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben kann nicht delegiert werden.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 31 Die Sozialkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozial- und Sozialversicherungsrechts.

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 32 Anträge der Sozialkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

3.2 Baukommission

Zusammensetzung

Art. 33 ¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 34 Die Baukommission besorgt eigenständig den Vollzug der Baugesetzgebung, insbesondere die Erteilung von Baubewilligungen.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 35 Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Planungs- und Baurechts.

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Art. 36 Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen

Art. 37 ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Energiekommission,
- b) Gesellschaftskommission,
- c) Kulturkommission,
- d) Naturschutzkommission

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Zusammensetzung

Art. 38 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Aufgaben

Art. 39 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Herausgabe von Unterlagen

Art. 40 ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 41 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Finanztechnische Prüfung

Art. 42 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 43 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 44 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und Anstellung

Art. 45 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Personalrecht für die Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 46 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 47 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelung

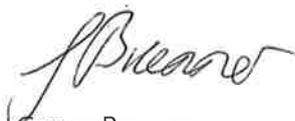
Art. 48 Die Wasserkommission, die Gesundheitsbehörde, die Bürgerrechtskommission und die Flurkommissionen bleiben bis zum ordentlichen Ende der Amtsdauer 2014 – 2018 im Amt.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Turbenthal wurde an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde



Georg Brunner
Gemeindepräsident



Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber

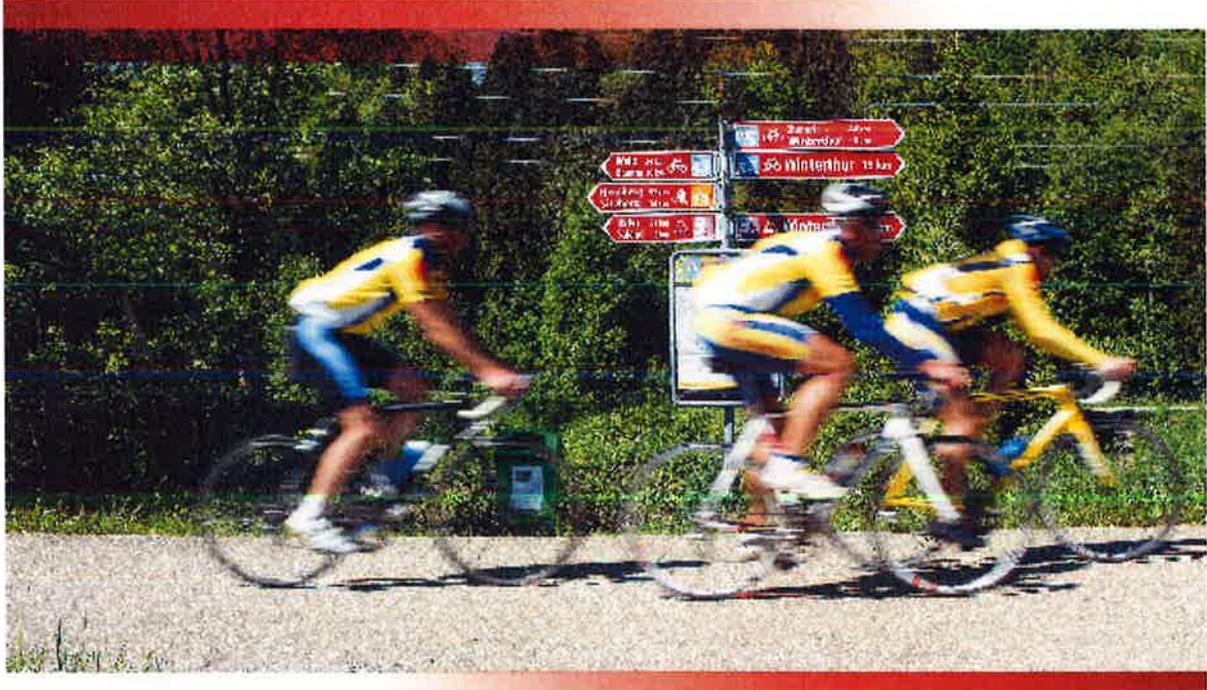
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am
genehmigt.

Vom Regierungsrat am **30. AUG. 2017**
mit Beschluss Nr. **752** genehmigt



Der Staatsschreiber





**GEMEINDE
TURBENTHAL**

Tösstalstrasse 56
Postfach 132
8488 Turbenthal

Telefon 052 397 26 26
Fax 052 397 26 16

info@turbenthal.ch
www.turbenthal.ch